Merkblatt zur Förderung von Familienurlaub (Jugendferienwerk)

Nach der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen vom 24. Oktober 2022 (Jugendferienwerksrichtlinie) können finanziell leistungsschwache oder kinderreiche Familien Zuwendungen für einen kindgerechten Urlaub beantragen.

Wer kann Anträge stellen?

Erziehungsberechtigte mit einem oder mehr Kindern mit Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein, die gemeinsam einen kindgerechten Familienurlaub verbringen und mindestens eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Sozialgesetzbuch II (ALG 2), XII (Sozialhilfe) bzw.
- Wohngeld,
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten oder
- Leistungen nach den Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
- Familien, deren regelmäßiges Nettoeinkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Die Einkommensgrenze ist auf 180 % der in Schleswig-Holstein geltenden Sozialhilferegelsätze festgesetzt. Für kinderreiche Familien (drei oder mehr Kinder) wird die Einkommensgrenze auf 230% der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze festgesetzt. Diese können im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter *www.bmas.de* abgerufen werden.

Vorgehen bei der Antragsstellung? Was ist zu beachten?

Familienurlaube können für die Dauer von **mindestens 5 und maximal 14 Tagen** mit Landesmitteln bezuschusst werden. Die maximale Dauer von 14 Tagen pro Jahr kann höchstens auf zwei Urlaube pro Familie aufgeteilt werden. Förderfähig sind Kinder im Alter von 0 – 17 Jahren.

Anträge für einen Familienurlaub können bis zum **31.10. eines Jahres**, jedoch spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, beim Fachdienst Schule und Jugend, Boostedter Straße 3, 24534 Neumünster eingereicht werden. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen in Kopie beizufügen:

- die Buchungsbestätigung der Unterkunft
- entsprechende Einkommensnachweise der letzten drei Monate / Leistungsbescheide
- Nachweis über eine abgeschlossene ausreichende Reiserücktrittsversicherung

Für den Familienurlaub muss eine ausreichende Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen werden. Aufwendungen für die Reiserücktrittsversicherung können vollständig mit Landesmitteln finanziert werden.

Die entsprechenden Verwendungsnachweise (Belege) müssen **einen Monat** nach Beendigung der Reise im Original vorliegen.

Die Familienurlaube werden eigenständig durch die Antragstellenden organisiert.

Der Familienurlaub muss noch im Antragsjahr bis zum 31.12. begonnen werden.

Die Landesmittel dürfen nur für Familien, Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein verwendet werden.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Pro teilnehmendem Familienmitglied und Reisetag kann eine Zuwendung von bis zu 18 € gezahlt werden. **Die Zuwendung darf jedoch höchstens 65% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Familienurlaubs betragen.** Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben setzen sich aus den folgenden Kosten zusammen:

- Unterkunft
- Fahrkosten zur Unterkunft (Hin- und Rückweg)
- Reiserücktrittsversicherung

In Ausnahmefällen werden ebenfalls anteilig die Kosten für kindgerechte Freizeitaktivitäten übernommen. Diese sind im Vorfeld mit der zuständigen Sachbearbeiterin abzusprechen und nach Abschluss der Reise durch Nachweise zu belegen.

Die Gesamtfinanzierung muss vor Beginn der Reise sichergestellt sein. Im Falle des Nicht-Antritts der Reise muss die ausgezahlte Zuwendung zurückerstattet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Stadt Neumünster
Fachdienst Familien- und Jugendhilfe
Kinder- und Jugendbüro
Herr Leimbach
Tel.:04321 942 21 44
Fax: 04321 942 21 49
E-Mail:kinderundjugendarbeit@neumuenster.de